

## **Teilnahme- und Zahlungsbedingungen**

### **I.**

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ludgerus-Werkes muss schriftlich beim Ludgerus-Werk erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahme- und Zahlungsbedingungen an. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ein rechtswirksamer Vertrag entsteht erst mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch das Ludgerus-Werk.

### **II.**

#### **Zahlungsbedingungen**

Der Teilnehmer hat das Entgelt für die Lehrveranstaltung unabhängig von den Leistungen Dritter (z.B. Arbeitsamt oder Arbeitgeber) spätestens bis zum Veranstaltungstag bzw. bis zu dem in der Rechnung genannten Termin zu zahlen. Kosten für Lernmittel sowie Gebühren für Prüfungen werden in der Regel gesondert berechnet.

Bei Lehrgängen über eine gewisse Dauer können der Teilnehmer und das Ludgerus-Werk für die Teilnehmergebühr Ratenzahlung vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Teilnehmer schriftlich eine Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren erteilt. Kostenbeträge für Lernmittel, die das Ludgerus-Werk bereitstellt, werden mit der ersten Ratenzahlung eingezogen.

Soweit Dritte die Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers übernehmen, ändert dies nichts am ausschließlichen Vertragsverhältnis zwischen Teilnehmer und dem Ludgerus-Werk und begründet auch kein eigenes Vertragsverhältnis des Ludgerus-Werkes mit dem Dritten. Für bestimmte Lehrgänge können Zuschüsse von Drittorganisationen gewährt werden. Anträge auf Förderung sind vom Teilnehmer selbst bei den zuständigen Organisationen zu stellen. Auch die Förderung durch Dritte ändert die eigene vertragliche Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Teilnehmergebühren durch den Teilnehmer nicht.

### **III.**

#### **Rücktritt und Kündigung**

Teilnehmer können binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Kündigungsgründen vom Vertrag zurücktreten.

Teilnehmer, die zu den Lehrveranstaltungen nicht oder teilweise nicht erscheinen, sind grundsätzlich zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet.

Nach Beginn des Lehrgangs ist der Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des 1. Lehrabschnitts, anschließend mit einer Frist von 3

Monaten zum Monatsschluss zur Kündigung berechtigt. Im übrigen kann der Teilnehmer nur aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall ist jeweils die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anteilige Lehrgangsgebühr zu zahlen. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Das Ludgerus-Werk hat seinerseits das Recht der außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn sich der Teilnehmer bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als zwei Raten in Verzug befindet oder sonstige Vertragsverstöße vorliegen, die eine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen. Hiervon bleiben Schadensersatzansprüche des Ludgerus-Werkes unberührt.

Rücktritt und Kündigung sind schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim Ludgerus-Werk maßgeblich.

### **IV.**

#### **Programmänderung**

Das Ludgerus-Werk ist berechtigt, bei ungenügender Beteiligung oder unvorhergesehener Verhinderung der Dozenten Lehrgänge und Seminare abzusagen. Bereits gezahlte Gebühren sind dann zu erstatten. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Ludgerus-Werk e.V. sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten oder Verschiebungen im Ablaufplan berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

### **V.**

#### **Haftung**

Das Ludgerus-Werk e.V. haftet nicht für Schäden, außer, wenn diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen.

### **VI.**

#### **Datenerfassung**

Der Teilnehmer stimmt zu, daß seine persönlichen Daten vom Ludgerus-Werk e.V. gespeichert und an die Dozenten der Veranstaltung weitergegeben werden. Die Daten werden im übrigen für Zwecke der Werbung und Statistik verwendet, veröffentlicht jedoch nur in allgemeiner, nicht personenbezogener Form.

#### **Ludgerus-Werk e.V.**